

In der Jahreshauptversammlung 2014 wurde die Arbeitsdienstordnung beschlossen.

**Arbeitsdienstordnung
der Liegegemeinschaft
Cuxhaven-Fährhafen e.V.**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung des Hafens und aller sonstigen Anlagen der LCF e.V. machen die Durchführung von Arbeitsdiensten erforderlich.
2. Jeder Bootseigner bzw. Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, Arbeitsdienst zu leisten oder einen Ersatzmann zu stellen.
3. Der Arbeitsdienst wird vom Hafenmeister auf der Jahreshauptversammlung eingeteilt. Der Vorstand legt für das Kalenderjahr die voraussichtliche Anzahl der Arbeitsstunden fest. Dieses gilt für alle Bootseigner bzw. Liegeplatzinhaber. Es sollte möglichst ein gleichmäßiges Heranziehen aller Bootseigner bzw. Liegeplatzinhaber zum Arbeitsdienst gewährleistet sein.
4. Für Arbeitsdienste, die trotz Aufforderung nicht geleistet werden, ist eine Abgeltung in Höhe von 100,00€ pro Arbeitsdienst zu leisten.
5. Mitglieder des Vorstandes sind vom Arbeitsdienst befreit.



Hafenordnung der Liegegemeinschaft Cuxhaven- Fährhafen e.V.

1. Grundlage dieser Hafenordnung ist der Vertrag zwischen dem Nds. Hafenamt und LCF e.V. über die Benutzung des Amerikahafens.
2. Diese Hafenordnung gilt für Mitglieder und Gäste. Die Schlingelanlagen der LCF e.V. dürfen nur von Mitgliedern, Besatzungen und deren Gästen betreten werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftung jeglicher Art wird seitens der LCF e.V. nicht übernommen.
3. Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten. Es handelt sich um Dauerliegeplätze. Austausch der Liegeplätze ist bei gegenseitiger Absprache und der Absprache mit dem Hafenmeister möglich. Die Liegeplätze sind vererbbar an Ehegatten und Verwandte 1. Grades. Erwerb der Mitgliedschaft des Erben ist erforderlich.
4. Die Boote an den Auslegern müssen mit 2 Vorleinen, Spring- und Achterleinen sowie Sorgleine ausreichend festgemacht werden. Ersatzleinen sollten für den Notfall vorhanden sein. Festmacher dürfen nicht über den Schlingel gelegt werden (Unfallgefahr).
5. An jedem Boot sind an der Seite zum Nachbarboot mindestens 2 ausreichende Fender anzubringen.
6. Änderungen an den Schlingeln und Auslegern sind grundsätzlich nicht gestattet.
7. Das Lagern jeglicher Gegenstände auf den Schlingeln ist nicht zulässig. Kisten dürfen nicht aufgestellt werden. Teile der Boote dürfen nicht in den Verkehrsbereich der Schlingel ragen.
8. Für das Auslegen von Beibooten o.ä. ist eine besondere Genehmigung des Hafenmeisters/Vertreters erforderlich. Gegebenenfalls kann Liegegeld erhoben werden.
9. Abfälle dürfen nicht in den Hafen geworfen werden. Sie sind nach Vorschrift zu entsorgen.
10. Chartergeschäfte und andere gewerbliche Geschäfte sind auf den vereinseigenen Anlagen der LCF e.V. nicht gestattet.
11. Mitglieder der LCF e.V. haben für Ihre Boote eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein Nachweis darüber kann vom Hafenmeister angefordert werden.
12. Bei längerer Abwesenheit sollten sich alle Bootsführer beim Hafenmeister/Vertreter abmelden. Der Liegeplatz ist mit einem Schild (rot-besetzt/grün-frei) zu kennzeichnen. Gastliegegebühren fließen in die Vereinskasse.
13. Den Anordnungen des Hafenmeisters bzw. seines Vertreters im Sinne der Hafenordnung ist Folge zu leisten.
14. Verursachte Schäden an den Anlagen sind Schuld unabhängig vom Verursacher zu tragen.
15. Verstöße gegen diese Hafenordnung, die trotz Aufforderung durch den Vorstand oder Beirat nicht unterbleiben, können zum Verlust des Liegeplatzes führen.

Der Vorstand